

RS Vwgh 1990/4/24 89/04/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §79 idF 1988/399;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3793/80 E 18. Dezember 1981 VwSlg 10624 A/1981 RS 4

Stammrechtssatz

Der § 79 GewO 1973 enthält die gesetzliche Ermächtigung der Behörde für den Fall, dass das Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage abgeschlossen ist, mit den in diesen Verfahren vorgeschriebenen Auflagen aber nicht das Auslangen gefunden werden kann, um die im § 74 umschriebenen Interessen hinreichend zu schützen. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 74 Abs 2 GewO 1973 ergibt, unterliegt die Beurteilung im Verfahren nach § 79 GewO 1973 in dieser Hinsicht keinen anderen Voraussetzungen als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040180.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at